Appenzell Ausserrhoden

Verfassungskommission | **Verfassungssekretariat**

Regierungsgebäude
9102 Herisau
Tel. +41 71 353 61 11
Fax +41 71 353 68 64
kantonskanzlei@ar.ch
www.ar.ch

Lloyd Seaders
Tel. +41 71 353 62 51
lloyd.seaders@ar.ch

Protokoll

der 9. Sitzung der Verfassungskommission vom Donnerstag, 27. August 2020, 08:00 bis 12:00 Uhr, Zeughaus, in Teufen.

Anwesend:

- Regierungsrat Paul Signer, Präsident
- Landammann Alfred Stricker
- Thomas Baumgartner
- Sven Bougdal
- Fabio Brocker
- Jacqueline Bruderer
- Ernst Carniello
- Andreas Ennulat
- Peter Eschler
- Hannes Friedli
- Claudia Frischknecht
- Werner Frischknecht
- Silvan Graf
- Peter Gut
- Walter Kobler
- Paul König
- Margrit Müller
- Sonja Lindenmann
- Roger Nobs
- Walter Raschle
- David Schober
- Simon Schoch
- Verena Studer
- Linda Sutter
- Matthias Tischhauser
- Michael Vierbauch

Entschuldigt:

- Max Frischknecht
- Zulema Rickenbacher
- Raphaela Rütsche-Urejkic
- Susanne Rohner

Protokoll: Lloyd Seaders, Sekretär

1. Begrüssung

Paul Signer heisst alle Anwesenden willkommen.

2. Genehmigung Protokoll vom 21. November 2019

Das Protokoll vom 21. November 2019 wird genehmigt.

3. Festlegung neuer Sitzungstermine

Die Verfassungskommission legt folgende Sitzungstermine fest:

- 10. September 2020, 16:00 – 20:00, Herisau
- 24. September 2020, 16:00 – 20:00, Rehetobel
- 22. Oktober 2020, 16:00 – 20:00 Uhr, Speicher
- 12. November 2020, 14:00 – 18:00 Uhr, Teufen
- 26. November 2020,16:00 – 20:00 Uhr, Herisau
- 17. Dezember 2020, 8:00 – 12:00 Uhr, Rehetobel

4. Einleitende Erläuterungen zur Beratung des Verfassungsentwurfs

Zum Einstieg erläutert Paul Signer den von ihm ins Auge gefassten Zeitplan. Sein Ziel ist es, bis am 24. September 2020 alle Artikel einmal besprochen zu haben. In dieser Phase würde das Verfassungssekretariat keine laufenden Anpassungen am Entwurf vornehmen. Erst auf die Sitzung vom 22. Oktober 2020 würde das Verfassungssekretariat einen überarbeiteten Entwurf vorlegen. Gegenstand der Sitzung vom 22. Oktober 2020 wären demnach die Änderungen am Verfassungsentwurf sowie die Präambel. Die beiden Sitzungen im November sollen dazu dienen, den erläuternden Bericht durchzugehen. Der 17. Dezember 2020 ist als Reservetermin gedacht.

Paul Signer stellt sich die Beratung des Verfassungsentwurfs als Diskussionen über Inhaltliches vor und möchte vermeiden, dass sich die Beratungen zur einer Redaktionssitzung entwickeln. Dazu merkt ein Mitglied der Verfassungskommission an, dass einzelne Wörter durchaus wichtig sein können, und hält fest, dass die Verfassungskommission das Recht und die Pflicht habe, über einzelne Wörter zu diskutieren. Paul Signer stimmt dem zu und präzisiert, dass sprachliche Anregungen durchaus möglich seinen – es gelte eine Balance zu finden.

Es folgen einige Worte von Roger Nobs über den Prozess der Redaktionsarbeiten. Demnach habe ein Team von Juristen von November bis Dezember 2019 einen ersten Verfassungsentwurf erarbeitet. Dieser Vorentwurf sei dann von einem anderen Team von Juristen mehrfach überarbeitet worden. Für die Präambel habe man zunächst einen externen Schriftsteller angefragt, welcher zwei Entwürfe beigesteuert habe. Auf Basis dieser Entwürfe hätten einzelne Mitglieder des Verfassungssekretariats ebenfalls einen Text für die Präambel entworfen. Die Erarbeitung des Verfassungsentwurfs im Verlauf der letzten 9 Monate habe insgesamt ca. 1'500 Arbeitsstunden gebraucht. Für die Redaktionsarbeit seien dabei insbesondere folgende Anliegen wegleitend gewesen: Einklang mit übergeordnetem Recht, systematische Kohärenz, verständliche Gliederung und Sprache sowie Anknüpfung an Stil und Duktus der geltenden Kantonsverfassung.

Auf Frage hin wird erklärt, dass das Verfassungssekretariat keine synoptische Gegenüberstellung der geltenden Kantonsverfassung und des neuen Entwurfs erstellt hat.

5. Beratung des Verfassungsentwurfs

Art. 1

-

Art. 2
Ein Kommissionsmitglied weist darauf hin, dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden eigentlich kein unmittelbar benachbartes Ausland hat, und schlägt vor, das Wort «benachbarte» zu streichen.

Art. 3
-

Art. 4
Anlass zu Diskussionen gibt Art. 4 Abs. 3, der im Vergleich zu Art. 5 Abs. 3 BV nur staatliche Organe und keine Private in die Pflicht nimmt. Grund dafür ist gemäss Auskunft des Verfassungssekretariats, dass man ausschliesslich staatliche Organe ansprechen wollte. Für einige Kommissionsmitglieder ist es wichtig, dass Private explizit zur Wahrung von Treu und Glauben in die Pflicht genommen werden. Andere halten den Begriff «Treu und Glauben» für schwammig und unverbindlich und wollen darauf verzichten. Dem wird entgegnet, dass der Begriff Treu und Glauben seit 1912 im ZGB verankert sei und dass dieser durch Rechtsprechung und Lehre stark konkretisiert worden sei und auch im öffentlichen Recht habe das Gebot von Treu und Glauben klare Konturen bekommen. Die Verfassungskommission unterstützt mit knappem Mehr den Antrag von Walter Kobler, auch Private in Art. 4 Abs. 3 in die Pflicht zu nehmen (13 dafür, 12 dagegen, 1 Enthaltung).

Gemäss Auskunft des Verfassungssekretariats führt der Formulierungsunterschied zwischen Art. 61 Abs.1 der geltenden Kantonsverfassung («Wer öffentliche Aufgaben wahrnimmt») und Art. 4 Abs. 1 («staatliches Handeln») zu keiner inhaltlichen Änderung. Diskutiert wird auch, ob der Begriff «Schranke» in Art. 4 Abs. 1 genügend aussagekräftig sei, und im Ergebnis wird er mehrheitlich bevorzugt.

Art. 5
-

Art. 6
Das Verfassungssekretariat wird prüfen, ob Art. 6 Abs. 1 notwendig ist.

Art. 7
-

Art. 8
Art. 8 Abs. 2 stösst auf deutliche Kritik, weil vier Begriffe, über die in der VK beschlossen wurden, nicht aufgeführt werden. Entschieden abgelehnt wird zum Teil auch die minimalistische Variante in Abs. 3. Es sei fehl am Platz, bei den Grundrechten zu sparen, sondern es gelte schweizweit einen Standard zu setzen. Das Verfassungssekretariat macht darauf Aufmerksam, dass es in Art. 8 Abs. 2 vereinzelte Begriffe zusammengefasst habe – Ihre Absicht sei es jedoch gewesen, die beschlossenen Inhalte umzusetzen. Einige Kommissionsmitglieder unterstützen die Variante in Absatz 3. So gewinne man etwas durch die Aufnahme des Begriffs «sexuelle Orientierung» im Übrigen gehe der Schutzgehalt kaum über die Bundesverfassung hinaus. Andere unterstützen die kürzere Variante (Abs. 3), weil sie sich durch Abs. 2 erschlagen fühlen. Ein Mitglied bemängelt ausserdem die Verwendung des Begriffs «Behinderung», da er diskriminierend wirke; es sei nach einer wertneutralen Formulierung zu suchen. In der Abstimmung folgt die Verfassungskommission mit 13 zu 9 Stimmen und 4 Enthaltungen dem Antrag von Matthias Tischhauser, dass man bei der ausführlichen Variante bleiben

und die noch fehlenden Merkmale ergänzen solle. Das Verfassungssekretariat fasst auch den Auftrag, zu prüfen, ob man Art. 8 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2 in einem separaten Artikel aufführen könne.

Art. 9
Das Verfassungssekretariat bestätigt, dass es bewusst die Formulierung der geltenden Kantonsverfassung übernommen habe. Dem Vorschlag eines Kommissionsmitglieds, «Mann» und «Frau» in der Sachüberschrift in umgekehrter Reihenfolge zu nennen, steht aus Sicht des Sekretariats nichts entgegen.

Anstoss erregt der Passus «gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit». Bemängelt wird, dass die fehlende Entlöhnung von Frauen, die im Haushalt tätig sind, eine Diskriminierung darstelle. In diesem Sinne verfestige der Artikel patriarchalische Strukturen der Vergangenheit. Dagegen wird eingewendet, dass die Einführung einer Entschädigung für häusliche Arbeit als politische Forderung eingebracht werden könne; sie sei jedoch nicht zu vermischen mit dem Anspruch auf Lohngleichheit. In Frage gestellt wird auch die binäre Unterscheidung zwischen Mann und Frau. Entgegnet wird dem, dass der Anspruch von Frauen auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit historisch bedingt sei und einer typischen und immer noch aktuellen Form von Frauendiskriminierung entgegenwirke und auf keinen Fall zu streichen sei. Ein Antrag von Peter Gut auf Änderung von Art. 9 zu einem Artikel zur Gleichstellung der «Geschlechter» anstelle der Gleichstellung von «Mann und Frau» wird abgelehnt (22 dagegen; 3 dafür, 1 Enthaltung).

Abgelehnt wird auch ein Antrag von Simon Schoch auf Streichung des Wortes «tatsächlich» in Art. 9 Abs. 3 (19 dagegen, 5 dafür, 1 Enthaltung). Es gehe darum, das rechtliche Gebot auch in die Realität umzusetzen – lautet der Grund dafür.

Gemäss einem Vorschlag zu Art. 9 Abs. 4 solle man schreiben «sowohl (…) als auch» anstelle von «gemeinsam».

Art. 10
-

Art. 11
Das Verfassungssekretariat bestätigt, dass der Begriff «geistige Unversehrtheit» in Art. 11 Abs. 2 weit zu verstehen sei, sodass auch die seelische Unversehrtheit darunterfalle. Dieser Hinweis wird in die Erläuterungen zum Entwurf aufgenommen.

Art. 12
Im Verlauf der Diskussion fallen einige Hinweise zum Schutzgehalt von Art. 12: Unter den Schutz dieses Artikels fällt insbesondere das Recht, eine Ehe einzugehen oder nicht, das Recht das Familienleben tatsächlich zu leben, sowie die freie Wahl anderer Formen des gemeinschaftlichen Zusammenlebens. Inhaltlich hat sich Art. 12 gegenüber der geltenden Kantonsverfassung nicht verändert.

Das Verfassungssekretariat wird gebeten, die Sachüberschrift nochmals zu prüfen (insb. Die Reihenfolge der Begriffe).

Art. 13
Das Verfassungssekretariat wird gebeten, die Bedeutung des Post- und Fernmeldeverkehrs in den Erläuterungen näher zu beschreiben. Es sei insbesondere klarzustellen, dass zum Beispiel auch der E-Mail-Verkehr darunterfalle.

Art. 14
Die Unterscheidung zwischen Wohnsitz und Aufenthaltsort dient gemäss Auskunft des Verfassungssekretariats zur Präzisierung dieses Grundrechts.

Art. 15
Das Verfassungssekretariat prüft, ob die «Sammlung» von Daten nicht explizit neben der Bearbeitung erwähnt werden müsste. Zu prüfen sei auch, ob Betroffene nicht nur die Einstellung, sondern auch die «Löschung» ungerechtfertigt gesammelter Daten verlangen können sollten.

Art. 16
-

Art. 17
-

Art. 18
Die Verfassungskommission bevorzugt eine Formulierung im Sinne von «haben Anspruch auf Unterstützung» anstelle von «haben Anspruch auf Hilfe zur Überwindung ihrer Schwierigkeiten».

Art. 19
Gemäss Auskunft des Verfassungssekretariats wurde Art. 19 Abs. 2 dem Vorbild von Art. 15 BV entsprechend konkretisiert, um den Schutzgehalt der Glaubens- und Gewissensfreiheit möglichst vollständig abzubilden. Die Frage, welche Ansichten unter den Schutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit fallen, kann zu anspruchsvollen Abgrenzungsfragen führen, doch lassen sich diese nicht alle im Voraus beantworten. Keine Mehrheit findet der Antrag von Walter Raschle, zum Wortlaut der geltenden Kantonsverfassung zurückzukehren (3 dafür, 18 dagegen, 5 Enthaltungen).

Art. 20
-

Art. 21
Neu ist gemäss Auskunft des Sekretariats von «Vereinigungsfreiheit» und nicht von «Vereinsfreiheit» die Rede, um zu verdeutlichen, dass nicht nur der Zusammenschluss in Form des Vereins gemäss dem ZGB unter Schutz steht. Die Verfassungskommission wünscht einen Hinweis in den Erläuterungen zum Entwurf, dass nicht nur die positive Vereinigungsfreiheit geschützt ist, sondern auch die negative Vereinigungsfreiheit – das Recht nicht zum Zusammenschluss gezwungen zu werden.

Art. 22
Zunächst wird in Frage gestellt, ob der Schutz von Whistleblowing beim Petitionsrecht richtig platziert sei. Gemäss Auskunft des Verfassungssekretariats passe diese systematische Platzierung, weil das Petitionsrecht

umfassend zu verstehen sei als das Recht, mit jedem Anliegen an die Behörden zu gelangen. Auch der Schutz von Personen, die gesetzwidriges Verhalten melden, falle unter dieses Anliegen. Die Verfassungskommission wünscht, dass diese Beweggründe in den Erläuterungen zum Entwurf zum Ausdruck kommen.

Art. 23
Nach einer kurzen Diskussion zum Begriffspaar «wissenschaftliche Forschung» wird die Formulierung unverändert beibehalten.

Ein Kommissionsmitglied fragt, weshalb die Passage in Art. 13 Abs. 2 der geltenden Kantonsverfassung gestrichen wurde. Grund dafür ist gemäss Auskunft des Sekretariats, dass Pflichten Privater besser im Abschnitt zu den persönlichen Pflichten geregelt werden. Dort habe man versucht, das Anliegen verallgemeinert zur Geltung zu bringen.

Art. 24
-

Art. 25
-

Art. 26
Zu Art. 26 wird das Verfassungssekretariat gebeten, die Sachüberschrift mit dem Begriff der «Koalitionsfreiheit» zu ergänzen.

Art. 27
Ein Kommissionsmitglied bekundet Mühe mit dem Begriff «fair». Andere weisen darauf hin, dass dieser Begriff in der verfassungsrechtlichen Literatur etabliert sei und für eine gleiche und gerechte Behandlung stehe.

Art. 28
Das Verfassungssekretariat wird gebeten, die Tragweite der Ausnahmen vom gerichtlichen Rechtsschutz (Abs. 2) in den Erläuterungen zum Entwurf zu kommentieren.

Art. 29
Im Verlauf der Diskussion wird betont, dass der Zugang zum Gericht in einem «raschen und einfachen» Verfahren gemäss Art. 29 Abs. 3 in dieser Formulierung beibehalten werden solle.

Art. 30
Auf Frage hin, ob Art. 30 Abs. 2 überhaupt notwendig sei, erwidert das Verfassungssekretariat, dass dieser Absatz eine wichtige Dimension der Grundrechte zum Ausdruck bringe. Demnach haben die Grundrechte auch eine institutionelle Dimension und verpflichten alle staatlichen Organe, aktiv zu ihrer Verwirklichung beizutragen. Bewusst habe man im Übrigen auch Ausländerinnen und Ausländer nicht besonders erwähnt, denn die kantonalen Grundrechte würden ohne Ausnahme auch für sie gelten.

Art. 31
-

Art. 32
Dem Verfassungssekretariat wird nahegelegt, anstelle von «zugunsten» das Wort «für» zu verwenden. Auch wird der Appell zur Wahrnehmung der Verantwortung für die politische Willensbildung als zu schwach empfunden.

Art. 33
-

Art. 34
Ein Kommissionsmitglied bemängelt an Art. 34, dass dieser zu menschenzentriert sei und bittet um eine umfassendere Formulierung.

In Frage gestellt wird zum Teil auch die Klarheit des Subsidiaritätsprinzips, so sei nicht klar, wer welche Aufgaben übernehme. Hierzu antwortet das Verfassungssekretariat, dass die Statuierung des Subsidiaritätsprinzips eine grundsätzliche Richtung vorgebe und dass sich dann die präzise Aufgabenteilung aus den einzelnen Staatsaufgaben ergebe. Das Sekretariat nimmt den Auftrag entgegen, eine Präzisierung im Wortlaut oder in den Erläuterungen zum Entwurf zu prüfen.

Art. 35
Eine Frage lautet, ob nur die Verwaltung oder die Aufgabenerfüllung an sich wirtschaftlich zu sein habe. Das Verfassungssekretariat verspricht diese Frage zu prüfen.

Art. 36
Gemäss Rückmeldungen aus der Kommission soll das Verfassungssekretariat in Art. 36 Abs. 1 lit. g prüfen, ob «verschiedene Gesellschaftsgruppen» nicht besser wäre als «die verschiedenen Gesellschaftsgruppen».

Art. 37
-

Art. 38
Als Beispiel für lästige Emissionen wird der Gestank erwähnt. Auf Kritik stösst, dass das Verursacherprinzip nicht mehr erwähnt wird. Mit Hinweis auf die Bedeutung dieses Grundsatzes stellt Matthias Tischhauser den Antrag, dass das Verursacherprinzip wieder explizit aufgenommen werde. Andere erachten die Verankerung des Verursacherprinzips auf Bundeebene für ausreichend. Mit deutlichem Mehr folgt die Verfassungskommission dem Antrag zur expliziten Verankerung des Verursacherprinzips (19 dafür, 2 dagegen, 5 Enthaltungen). Gemäss Anregung eines Kommissionsmitglieds sollten die Erläuterungen auch darauf hinweisen, dass in der Pflicht, die Umwelt gesund zu halten, auch die Pflicht zur Wiederherstellung von Geschädigtem enthalten ist.

Art. 39
Werner Frischknecht findet den Ansatz in Art. 39 gut und korrekt – insbesondere die beiden Hauptanliegen seien berücksichtigt: Verminderung der Treibhausgasemissionen und Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Doch der Ansatz wirke etwas lau und eine prägnantere Formulierung sei zu bevorzugen. Aus diesen Gründen stellt Werner Frischknecht verschiedene Änderungsanträge für Art. 39:

Der erste Antrag betriff die Sachüberschrift: Diese solle neu «Klimaschutz» anstelle von «Klimawandel» heissen – in Anlehnung an geläufige Begriffe wie «Naturschutz», «Umweltschutz» oder «Heimatschutz». Entgegnet wird dem, dass es nicht darum gehe, das Klima selbst zu schützen, sondern die Menschen vor den negativen Folgen des Klimawandels. Eine Mehrheit spricht sich gegen eine Änderung der Sachüberschrift aus (7 dafür, 17 dagegen, 2 Enthaltungen).

Der zweite Änderungsantrag schlägt einen neuen Wortlaut für Abs. 1 vor: «[1] Kanton und Gemeinden betreiben eine aktive Klimaschutzpolitik.» Damit sollen Kanton und Gemeinden stärker in die Pflicht genommen werden, aktiv zu werden. Für diesen Antrag ins Feld geführt wird auch, dass die Formulierung «betreiben Anstrengungen» eher schwach daherkomme. Im Ergebnis unterstützt die Verfassungskommission mit deutlichem Mehr eine prägnantere Formulierung im Sinne des Antrags von Werner Frischknecht (25 dafür, 1 Enthaltung).

Ein dritter Änderungsantrag von Werner Frischknecht schlägt für Abs. 2 folgenden neuen Wortlaut vor: «Sie leisten im Rahmen ihrer Kompetenzen einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2050.». Auf Widerstand stösst vor allem die Festlegung eines konkreten Zeitpunktes, da die Vorgaben des Bundes und die Energiestrategie sich ändern könnten. Der Antrag von Werner Frischknecht findet in der Folge keine Mehrheit (11 dafür, 12 dagegen, 3 Enthaltungen). Wohl aber eine Mehrheit findet derselbe Antrag in angepasster Form als Verpflichtung zur Klimaneutralität ohne konkrete Zeitvorgabe (22 dafür; 4 Enthaltungen).

Als letztes beantragt Werner Frischknecht, Art. 39 Abs. 2 des Entwurfs als neuen Abs. 3 weiterzuführen. Dagegen werden keine Einwände erhoben. Peter Gut schlägt hierzu eine Konkretisierung in dem Sinne vor, dass Vorsorge zu treiben sei «zur Bewältigung» der negativen Folgen des Klimawandels. Der Antrag findet eine klare Mehrheit (21 dafür, 1 dagegen, 4 Enthaltungen).

Art. 40

-

Art. 41

-

Art. 42

Die Verfassungskommission beschliesst, dass die Formulierung in Art. 42 überarbeitet werden muss. Kritisiert wird insbesondere das Erfordernis wesentlicher öffentlicher Gesamtinteressen für die Förderung der Umlagerung vom individuellen auf den kollektiven Verkehr und die Formulierung des zweiten Teilsatzes in Art. 42 Abs. 2. – besser sei der Begriff «alternative Mobilitätskonzepte».

Art. 43

Die Reichweite des Auslagerungsverbots wirft Fragen auf, weil der Begriff «Private» unklar sei. Ziel sei auszuschliessen, dass die Wasserversorgung an grosse internationale Unternehmen abgegeben werde, nicht jedoch verbieten wolle man die Wasserversorgung durch lokale Organisationen und allfällige private Korporationen, soweit sie ihre Gewinne für Betrieb und Instandhaltung verwenden. Mögliches Anknüpfungskriterium sei daher die Gewinnausschüttung. Das Verfassungssekretariat erklärt sich bereit, diese Frage nochmals zu prüfen und zumindest in den Erläuterungen Klarheit zu schaffen.

Art. 44
Besser sei die Erwähnung von Energien im Plural, lautet ein Hinweis aus der Verfassungskommission. Ausserdem wird das Verfassungssekretariat beauftragt, den Begriff «fördern» im Entwurf oder in den Erläuterungen zu präzisieren.

Anlass zu Diskussionen gibt der erste Satzteil in Art. 44 Abs. 2, wonach Kanton und Gemeinden nach einer Reduktion des durchschnittlichen jährlichen Energieverbrauchs pro Person um zwei Drittel gegenüber dem Jahr 2000 streben. Dagegen eingewendet wird, dass ein Co2 neutraler Energieverbrauch nicht beschränkt werden sollte (z.B. durch Fahren eines Teslas, der durch Strom von der Solaranlage geladen wird). In diesem Sinne stellt Matthias Tischhauser den Antrag, jenen Satzteil aus Art. 44 zu streichen. Entgegnet wird dem, dass Bau und Entsorgung der erwähnten Fahrzeuge und Anlagen ebenfalls Energie verbrauchen würden. Zudem sei es der Beschluss der Verfassungskommission gewesen, die Ziele der 2000-Watt Gesellschaft aufzunehmen. Die Energieeffizienz sei ein zentraler Pfeiler jenes Konzepts. Am Ende lehnt die Verfassungskommission eine Änderung am Entwurf ab (5 dafür, 18 dagegen, 3 Enthaltungen).

Art. 45
-

Art. 46
Gemäss Auskunft des Verfassungssekretariats geht es im letzten Satz von Art. 46 Abs. 2 darum, die Chancengleichheit verständlich zu verankern. Der Begriff «Benachteiligte» sei bewusst gewählt nicht zuletzt wegen seiner Offenheit. Ein Mitglied der Kommission weist darauf hin, dass damit insbesondere die sonderpädagogischen Anliegen gut erfasst würden.

Art. 47
Ein Mitglied sieht ein mögliches Problem mit dem Begriff «Schule», der oft mit einem Gebäude in Verbindung gebracht wird, und fragt, ob eine offenere Formulierung geprüft werden könne.

Art. 48
Im Verlauf der Diskussion wird festgestellt, dass der Begriff Universitäten nicht erforderlich ist, da die Universitäten als Hochschulen gelten. Unklar und durch das Verfassungssekretariat zu prüfen ist jedoch, ob auch die Fachhochschulen zu den Hochschulen zu zählen seien.

Art. 49
-

Art. 50
-

Art. 51
Die Verfassungskommission diskutiert, was unter dem Begriff «Familie» zu verstehen sei. Sie kommt zum Schluss, dass eine Definition auf Verfassungsstufe nicht wünschenswert sei. Zum einen gebe es bereits im übergeordneten Recht rechtlich definierte Familienbegriffe und zum andern stünde eine Definition im Gegensatz zum Anliegen, ein möglichst weites Familienverständnis zum Ausdruck zu bringen. Insbesondere auch

Lebensgemeinschaften ohne Kinder könnten darunterfallen, lautet eine Wortmeldung. Es überwiegt im Ergebnis der Wunsch, auf eine Definition zu verzichten und den Begriff weit auszulegen.

Paul Signer schliesst die Sitzung um 12:00 Uhr.

Herisau, 3. September 2020

Für das Protokoll:

Lloyd Seaders, Sekretär